

**Bescheinigung über Verdienstausschlag
(nur vom Arbeitgeber nachträglich auszufüllen)**

Siehe Hinweise auf der Rückseite

Name:	Vorname:	Wohnort:	Beschäftigungsort:
-------	----------	----------	--------------------

hatte am _____ (Sitzungs-, Schultag) einen Verdienstausschlag.

Eine gesetzliche oder tarifliche Verpflichtung zur Weiterzahlung des Einkommens besteht nicht.

An diesem Tag begann die Arbeit um/hätte die Arbeit um _____ Uhr begonnen

endete die Arbeit um/hätte die Arbeit um _____ Uhr geendet.

Darin sind unbezahlte Arbeitspausen enthalten von _____ Uhr bis _____ Uhr

und von _____ Uhr bis _____ Uhr.

Stundenlohn/Schichtlohn brutto _____ Euro.

Das Gehalt wird/wurde je Stunde der Abwesenheit um _____ Euro brutto gekürzt
(einschließlich der vom Arbeitgeber zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge!).

Eine Teilbeschäftigung am Sitzungs-, Schultag war an diesem Tag **vor** dem Termin

* nicht möglich

* in der Zeit von _____ Uhr bis _____ Uhr möglich.

Nach dem Termin war eine Wiederaufnahme der Arbeit

* aus betrieblichen Gründen nicht möglich

* in der Zeit von _____ Uhr bis _____ Uhr möglich.

Es wird versichert,

* dass _____ Euro für die Zeit der Sitzung/Schulung tatsächlich nicht gezahlt wurden.

* dass keine Lohn-/Gehaltskürzung erfolgt, jedoch eine vertragliche Regelung besteht, dass die der Arbeitnehmerin/dem Arbeitnehmer zustehende Entschädigung an den Arbeitgeber abzuführen ist. *Bitte bei erstmaligem Ausfüllen der Bescheinigung Nachweis über vertragliche Regelung vorlegen.*

(Ort, Datum)

(Unterschrift, Firmenstempel)

* = Falls zutreffend bitte ankreuzen

Hinweise zu einem nachweislich eingetretenen Verdienstaussfall nach § 3 Abs. 5 der „Erstattungsgrundsätze“

1. Eine Entschädigung für Verdienstaussfall ist ausgeschlossen, wenn eine gesetzliche oder tarifliche Verpflichtung zur Weiterzahlung des Einkommens besteht.
2. Anders als die Aufwandsentschädigung ist die Entschädigung für Verdienstaussfall grundsätzlich in vollem Umfang steuerpflichtig - § 3 Nr. 12 S. 2 EStG.
3. Verdienstaussfall wird für die Zeit der Sitzung bzw. Zeit der Schulung einschließlich An- und Abreise erstattet. Ist es aus betrieblichen Gründen nicht möglich, dass das (stellvertretende) Mitglied vor der Sitzung für einige Stunden die Arbeit aufnimmt oder nach der Sitzung in den Arbeitsablauf zurückkehrt, so ist auch diese Zeit entschädigungspflichtig.
4. Die Höhe des Verdienstaussfalls berechnet sich nach dem regelmäßigen Bruttoverdienst des (stellvertretenden) Mitglieds zuzüglich der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung.
5. Angestellte im öffentlichen Dienst erhalten nach § 29 TVöD Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Vergütung, soweit kein Anspruch auf Ersatz der Vergütung besteht.